

Für das Nachlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 844 Abs 2, 400

ZPO §§ 259, 726 Abs 1

Rechtssatz:

Unpfändbare und noch nicht fällige Unfallrentenansprüche, die unter der aufschiebenden Bedingung voller Zahlung des Gegenwerts abgetreten worden sind, können nur unter den Voraussetzungen des § 259 ZPO mit einer Klage auf künftige Leistung geltend gemacht werden.

Aktenzeichen: III ZR 109/50

LG Hagen

Urt.v. 17. April 1952

OLG Hamm

III. 7R 109/50

Verkündet
am 17. April 1952, Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Robert H. [REDACTED] in W. [REDACTED]
N. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
gegen

die D. [REDACTED] Stadtwerke AG in D. [REDACTED] S. [REDACTED]
[REDACTED] strasse [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Kleine-
wefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 1. September 1950 aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Ab-
änderung des Urteils der Zivilkammer II des Land-
gerichts in Hagen vom 21. Oktober 1949 der Klag-
anspruch, soweit er nicht auf öffentlich-recht-
liche Versicherungsträger übergegangen ist, dem
Grunde nach in dem Umfange für gerechtfertigt erklärt,
wie die Klägerin an die Witwe des Heinrich M. [REDACTED]
Zahlungen geleistet hat oder noch leisten wird.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision
bleibt dem Endurteil des Berufungsgerichts vor-
behalten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin beschäftigt gewesene Maschinist Heinrich M. aus Sch. befuhr am 9. Dezember 1948 kurz vor 6 Uhr morgens mit seinem beleuchteten Fahrrad die Ha. Strasse in Wa. in Richtung W. auf der äussersten rechten Seite, um zu seiner Arbeitsstätte zu gelangen. Um die gleiche Zeit befuhr der frühere Zweitbeklagte Gustav V. mit einem aus Motorwagen mit Anhänger bestehenden Lastzug des /Erst-/Beklagten dieselbe Strasse in entgegengesetzter Richtung. Etwa in der Nähe des Grundstücks Nr 23 III überholte Gustav V. ein vor ihm auf der Strasse in gleicher Richtung fahrendes Pferdefuhrwerk. Kurze Zeit nach dem Überholen wurde Heinrich M., mit einer Kopfwunde am Strassenrand liegend, von einem Strassenpassanten tot aufgefunden.

Die Klägerin zahlt der Witwe des Verunglückten, der einen monatlichen Bruttoverdienst von 340,54 DM hatte, eine monatliche Rente von 123,30 DM.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von dem Beklagten die Erstattung dieser Rentenzahlungen. Sie behauptet, dass M. von dem linken Hinterrad des dem Beklagten gehörenden Anhängers überfahren und getötet worden sei. Der Beklagte hatte gemäss § 10 Abs 2 KrfzG der Witwe M., die ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten habe.

Demgemäss hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie eine monatliche Rente von 123,30 DM vom 1. Januar 1949 ab, begrenzt auf die mutmassliche Lebensdauer des am 9. Dezember 1948 tödlich



verunglückten Maschinisten Heinrich M. aus Sch., zu zahlen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, dass M. mit dem Lastzug in Berührung gekommen sei. Ein Kraftfahrzeugunfall im Sinne des § 7KrfzG liege nicht vor. M. sei mit seinem Rade gegen einen Strassenbaum gefahren, mit dem Kopf gegen den Baumstamm geprallt und habe sich hierdurch die tödlichen Verletzungen zugezogen. Möglicherweise sei M. auch gegen den Baum gefahren, hierbei zu Boden gestürzt und dann überfahren worden. In diesem Falle liege ein unabwendbares Ereignis vor. Der Fahrer Gustav V. habe jede Sorgfalt walten lassen. Der Unfall könne nur auf das Verhalten des Getöteten zurückzuführen sein, der zu weit nach rechts gefahren sei, ohne dass die Situation dies erfordert hätte; durch Unachtsamkeit sei er dann gegen den Baum gefahren. Wenn er die Sachlage nicht hätte überblicken können, hätte er vorher absteigen müssen. Vor einem solchen Unfall könne sich kein Fahrzeughalter schützen.

Das Landgericht hat den Beklagten gemäss §§ 7, 10 KrfzG zur Zahlung der verlangten monatlichen Rente für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des am 9. November 1901 geborenen verunglückten Maschinisten Heinrich M. verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt er die Abweisung der Klage. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Witwe des Heinrich M. hat ihre Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten.

1. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe diese Abtretung nicht prozessordnungsmässig festgestellt, ist nicht gerechtfertigt. Im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ist die Abtretung bereits als unstreitig festgestellt. Im Tatbestand des Berufungsurteils ist die Abtretung zwar nur als eine Behauptung der Klägerin wiedergegeben. Aus dem ganzen Zusammenhang, insbesondere aus der Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil, ergibt sich aber, dass auch das Berufungsgericht die Abtretung als unstreitig hat feststellen wollen. Der Beklagte kann selbst nicht behaupten, dass er im zweiten Rechtszug die Abtretung bestritten habe. Soweit er das Vorbringen der Klägerin bestritten hat, ist dies im Tatbestand des Berufungsurteils ausdrücklich ausgeführt worden. Die Behauptung der Abtretung ist hier nicht erwähnt. Hieraus ergibt sich, dass sie in Übereinstimmung mit dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils als unstreitig anzusehen ist.

2. Das Berufungsgericht hat es unterlassen, die Zulässigkeit der Abtretung im Hinblick auf § 400 BGB zu erörtern. Der Grosse Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs, dem der Senat die Rechtsfrage gemäss § 137 GVG vorgelegt hat, hat durch Beschluss vom 10. Dezember 1951 (GSZ 3/51) die Zulässigkeit der Abtretung von unpfändbaren Rentenansprüchen bejaht,

soweit der Rentenberechtigte von dem Abtretungs-
empfänger den vollen Gegenwert erhält. Die Kläge-
rin ist also auf Grund der Abtretung nur insoweit
zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen aktiv
legitimiert, als sie den Gegenwert an die Witwe
des Verunglückten gezahlt hat oder zahlen wird.
Auf die hieraus sich ergebenden Folgerungen wird
unten zu V, 2 eingegangen.

II.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der einge-
hend gewürdigten Bekundungen der Zeugen Se [REDACTED],
N [REDACTED] und Dr. L [REDACTED] ohne Rechtsirrtum festge-
stellt, dass der verunglückte M [REDACTED] von dem linken
Hinterrade des 1,6 bis 1,8 to schweren Anhängers
des Beklagten überrollt und hierdurch getötet wor-
den ist. Die Revision rügt insoweit eine Verletzung
des § 286 ZPO. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt.
Das Berufungsgericht hat weder die Aussagen des frü-
heren Zweitbeklagten Gustav V [REDACTED] und seines
Sohnes Heinz V [REDACTED], noch den Vortrag des Schrift-
satzes vom 19. August 1950 S 3 f in unzulässiger Wei-
se "übergangen". Beide Zeugen haben bei ihrer Verneh-
mung am 3. Juni 1950 (Bl 65/R dA) zunächst im wesent-
lichen ihre am 9. Dezember 1948 vor der Polizei gemach-
ten Angaben wiederholt. Diese Aussagen enthalten kei-
nerlei nähere Angaben darüber, in welchem Abstände
der Zeuge Gustav V [REDACTED] das Milchfuhrwerk des Zeu-
gen N [REDACTED] überholt hat und in welchem Abstände er an
dem verunglückten M [REDACTED] vorbeigefahren ist. Nachdem
den Zeugen ihre polizeilichen Angaben noch einmal vorgelesen
worden waren, haben sie diese Angaben in einigen Punk-
ten abgeändert und bestimmter zu fassen versucht. Der

Zeuge Gustav V [REDACTED] hat dann erklärt, dass er nicht zu sagen vermöge, mit welchem Abstand er den Milchwagen überholt und wo er sich beim Überholen auf der Fahrbahn bewegt habe; er könne nur sagen, dass er keine besondere Veranlassung gehabt habe, weit nach links auszuholen. Erst auf Vorhalt hat er dann erklärt, er glaube nicht, dass er in mehr als einem Meter Abstand von dem zu überholenden Fahrzeug gefahren sei. Auf weiteren Vorhalt hat er dann angegeben, er halte es sogar für unmöglich, dass er soviel Abstand gehabt habe. In welchem Abstand sich der Gehweg beim Überholen von seinem Fahrzeug befunden habe, hat er aber trotz weiteren Vorhalts nicht angeben können. Der Zeuge Heinz V [REDACTED] hat bei seiner Vernehmung auf Vorhalt schliesslich erklärt, dass nach seiner Auffassung bei Überholung des Milchwagens von der linken Seite der gepflasterten Fahrbahn noch mindestens 1 m frei gewesen sei. Ebenso hat der Zeuge K [REDACTED] bei seiner Vernehmung zunächst erklärt, dass der Lastzug ihn mit einem gewissen seitlichen Abstand überholt habe, er könne aber nicht mehr angeben wie gross dieser Abstand gewesen sei; da er sich sehr rechts gehalten habe, habe er nicht das Empfinden gehabt, dass der Lastzug einen grossen Einschlagbogen um ihn herum machen müssen; er habe persönlich den Eindruck gehabt, dass der Lastzug im wesentlichen geradeaus gefahren sei. Erst "auf Vorhalt" hat er erklärt, er sei der Auffassung, dass der Abstand beim Überholen keineswegs grösser als 1 m gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat diesen Zeügenaussagen bei der Erörterung eines Mitverschuldens des Getöteten keinerlei Beweiskraft beigemessen und darauf hingewiesen, keiner der Zeugen habe von dem Unfall etwas gemerkt,

so dass nicht anzunehmen sei, dass sie darauf geachtet hätten, wo sich damals die Fahrzeuge zur Unfallzeit an der Unfallstelle auf der Fahrbahn genau fortbewegt hätten. Diese Art der Beweiswürdigung lässt rechtlich keine Verletzung des §§ 286 ZPO erkennen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, auf Grund dieser als völlig unzuverlässig gekennzeichneten Zeugenangaben die Feststellung zu treffen, dass sich der Lastzug beim Passieren des Verunglückten mindestens in einer Entfernung von 1 m vom Rand der gepflasterten Fahrbahn bewegt habe und dass deshalb der Verunglückte, der nur mit dem Kopf auf dem Rand der Pflasterstrasse gelegen und hiervon höchstens 25 cm bedeckt habe, überhaupt nicht habe überfahren werden können. Das Berufungsgericht hat deshalb auch ohne Rechtsirrtum den rein rechnerischen Schlüssen, die der Beklagte insoweit gemäss Schriftsatz vom 19. August 1950 S 3 (Bl. 76 dA) geglaubt hat ziehen zu können, keinen Beweiswert beigemessen.

Aus der vom Berufungsgericht im übrigen auf Grund der Aussagen der Zeugen Se [REDACTED], N [REDACTED] und Dr. L [REDACTED] getroffenen Feststellung, dass der Kopf des Verunglückten vom linken Hinterrad des Anhängers des Beklagten überfahren worden ist, folgt, dass der Zeuge Gustav V [REDACTED] beim Überholen des Pferdefuhrwerks unmittelbar am äussersten linken Rande der Pflasterstrasse gefahren sein muss; denn sonst hätte er den an dieser Stelle vorgefundenen Kopf des Verunglückten nicht überfahren können. Daraus ergibt sich also, dass die ohnehin allenfalls als unzuverlässige Schätzungen zu wertenden Angaben der Zeugen N [REDACTED] und Gustav und Heinz V [REDACTED], soweit es sich um die Entfernung des Lastzuges,

vom linken Rand der Pflasterstrasse handelt, unrichtig sind.

Die Beklagte hat weiter ausgeführt, dass der Verunglückte "nach der Art seines Aussehens" nicht vom Anhänger überfahren worden sein könne, weil sonst sein Gesicht hätte zerquetscht sein müssen. Er rügt in diesem Zusammenhange, dass das Berufungsgericht den im Schriftsatz vom 19. August 1950 S 5 (Bl 77 da) enthaltenen Antrag übergangen habe, den Wegwärter Bannitza zu vornehmen, der den Verunglückten genau besichtigt habe. Ob der Wegwärter Bannitza nach dem Aussehen des Verunglückten der Meinung gewesen ist, dass dieser nicht von einem Kraftfahrzeug überfahren worden sein könne, ist ebenso unbeachtlich wie die Ansicht der beiden bereits vernommenen Polizeibeamten Heidegger und Heidegger, die auch nicht geglaubt haben, dass M. überfahren worden sei. Aus dem äusseren Bild, das der Verunglückte an der Unfallstelle bot, liess sich die Todesursache überhaupt nicht zuverlässig beurteilen. Hierzu bedurfte es vielmehr der ärztlichen Untersuchung. Der Arzt Dr. Lamschik, der unmittelbar nach dem Unfall eine solche Untersuchung vorgenommen hat, hat festgestellt, dass der gesamte Kopf sehr stark plattgedrückt war. Das Gesicht selbst wies keine Verletzungen auf. An dem Schädel befand sich nur links seitlich in den behaarten Kopfpartigen eine Platzstelle, aus der eine reichliche Menge Blut auf die Strasse geflossen war. Eine solche Verletzung konnte nach den Feststellungen des Arztes Dr. Lamschik aber nicht auf einfaches Aufschlagen des Kopfes auf das Pflaster, sondern nur auf eine andere grössere äussere Einwirkung im Sinne einer Quetschung zurückzuführen sein. Danach hat das Berufungsgericht ohne Verletzung des § 286 ZPO festgestellt, dass der Kopf des Verunglückten von dem linken

Hinterrad des Anhängers überfahren worden ist. Eine solche Feststellung wird auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass nicht auch das Gesicht des Verunglückten zerquetscht gewesen ist. Das hätte der Fall sein können, wenn der Verunglückte nicht von einem Rad des 1,6 bis 1,8 to schweren Anhängers, sondern von den Rädern des 5 to schweren Lastkraftwagens überrollt worden wäre. Im übrigen kommt es natürlich auch darauf an, wieweit der Reifen den Kopf überrollt hat. Die Tatsache, dass das Gesicht des Verunglückten keine Verletzungen aufwies, spricht dafür, dass der Reifen nur über die behaarten Teile des Kopfes hinweggerollt ist und hier auch den Bruch des Schädels herbeigeführt hat. Die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung ist nach den Zeugenbekundungen zumindest möglich und deshalb mit der Revision nicht zu beanstanden. Für diese Feststellung ist der Eindruck, den der Zeuge B. nach dem äusseren Ansehen des Verunglückten gehabt haben soll, ohne jede Bedeutung. Entscheidend kann hier nur das Ergebnis der von dem Arzt Dr. L. vorgenommenen Untersuchung sein.

III.

Das sonstige Vorbringen des Beklagten enthält nichts, was nicht vom Berufungsgericht selbst hätte beurteilt werden können, sondern noch der Beurteilung durch einen Kraftverkehrssachverständigen bedurft hätte. Das gilt nicht nur für die Feststellung, dass Heinrich M. durch den Lastzug des Beklagten überfahren und getötet worden ist, sondern auch für die Frage, ob der Unfall die Folge eines unabwendbaren Ereignisses im Sinne des § 7 Abs 2 KrfzG gewesen ist.

Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass der Beklagte für die von ihm angeführten Möglichkeiten des Unfallherganges keinen Beweis erbringen könne. Es handele sich dabei lediglich um Vermutungen; denn kein Zeuge habe den Unfallhergang beobachtet; sonstige Beweismittel seien nicht vorhanden. Wie sich der Unfall ereignet habe, lasse sich niemals einwandfrei aufklären. Nach Lage der Sache sei es nicht ausgeschlossen, dass der Getötete durch den Lastkraftwagen, auch wenn dieser mit abgeblendetem Licht gefahren sei, dennoch so geblendet worden sei, dass er den Strassenbaum und dessen Wurzelwerk mit seiner Fahrradbeleuchtung nicht rechtzeitig und hinreichend erkannt habe, wodurch er "offenbar zu Fall gekommen" sei. Die Lebenserfahrung spreche dafür, dass es so gewesen sein könne. Ebenso sei nicht auszuschliessen, dass der Getötete sich durch den ihm entgegenkommenden, gerade ein Pferdefuhrwerk überholenden Lastkraftwagen mit Anhänger zur Seite gedrängt gefühlt habe und dadurch mit der Strassenbaumwurzel in Berührung geraten sei, die ihn dann umgeworfen habe. Weil diese Möglichkeiten nach Lage der Sache nicht auszuräumen seien, hafte der Beklagte im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, das alle durch den Kraftfahrzeugverkehr als solchen hervorgerufenen Gefahrenmomente berücksichtige und in der Betriebsgefährlichkeit eines solchen Fahrzeugs überhaupt seine Begründung habe, und zwar selbst dann, wenn wie der Beklagte glaube, kein Kraftfahrer sich davor schützen könne.

Nach Ansicht der Revision ergeben die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die völlige Schuld-

losigkeit des Beklagten und damit das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses im Sinne des § 7 Abs 2 KrfzG. Wenn der Verunglückte durch das Wurzelwerk eines Baumes zu Fall gekommen, dadurch in die Fahrbahn hineingestürzt und nun vom linken Hinterrade des Anhängers überfahren worden sei, habe der Sturz des Verunglückten von dem Zeugen Gustav V. gar nicht wahrgenommen werden können, da der Vorderwagen und ein Teil des Anhängers bereits vorübergefahren gewesen sei. Der Unfall sei auf ein "Verhalten" des Verunglückten zurückzuführen, das der Fahrer nicht hätte in Rücksicht zu stellen brauchen.

Diese Rüge der Revision ist nicht begründet.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis nach § 7 Abs 2 Satz 2 KrfzG insbesondere dann, wenn es "auf das Verhalten des Verletzten" zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Fahrer des Fahrzeugs "jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt" beobachtet haben. Der Beklagte hat den ihm hiernach obliegenden Entlastungsbeweis nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erbracht und kann ihn nach dem festgestellten Sachverhalt auch nicht erbringen.

1. Die Revision irrt, wenn sie meint, dass der Unfall nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf das "Verhalten" des Verletzten zurückzuführen sei. Es ist zwar richtig, dass hierbei ein Verschulden des Verunglückten nicht erforderlich ist. Das Verhalten des Verletzten im Sinne des § 7 Abs 2 Satz 2 KrfzG ist rein gegenständlich gemeint und umfasst eine unverschuldete wie eine schuldhafte Handlungsweise (RGZ 92, 38 f).

Für die Behauptung des Beklagten, der Verunglückte sei zu weit nach rechts gefahren, gegen die Baumwurzel geraten und hierbei gestürzt, fehlt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Beweis. Das Berufungsgericht hält es lediglich "nicht für ausgeschlossen", dass M. durch den Lastkraftwagen trotz abgeblendeten Lichtes doch noch geblendet worden sei oder dass er sich durch den Lastzug zur Seite gedrängt gefühlt habe, darauf selbst zu weit nach rechts gefahren und gegen den Strassenbaum und dessen Würzelwerk geraten sei. Nach Ansicht des Berufungsgerichts spricht sogar die Lebenserfahrung dafür, dass es so gewesen sein könne. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht festgestellt, dass sich der Verunglückte tatsächlich so verhalten hat, wie der Beklagte behauptet, sondern hat diese Behauptung lediglich als unbeweisbare Vermutung gewertet. Schon aus diesen Gründen ist der dem Beklagten obliegende Entlastungsbeweis als gescheitert anzusehen.

2. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt kann der Beklagte aber auch nicht das Vorliegen der weiteren Voraussetzung beweisen, dass Halter und Fahrer des Wagens jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Hierbei handelt es sich nicht nur um die allgemeine, "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" nach § 276 BGB, sondern um eine wesentlich gesteigerte Sorgfalt. Schuldlosigkeit des Fahrers rechtfertigt noch nicht den Schluss, dass der Unfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen sei. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn es auch durch die äusserste nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt nicht zu verhindern war (RGZ

86, 149/1517; 92, 38; 96, 131; 159, 312; KG in VAE 1938, 461). Halter und Fahrer haben hiernach eine über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehende, besondere, überlegene und gesammelte Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart zu beobachten, die zum Beispiel auch die Rücksichtnahme auf eine durch die Umstände nahegelegte Möglichkeit eines unrichtigen oder ungeschickten Verhaltens anderer gebietet (RGZ 162, 1 [3]; 164, 273 [280]; RG in VR 1930, 307; RG in DR 1939, 783 f).

Bei Beachtung dieser von der Rechtsprechung für die Sorgfaltspflicht vom Halter und Fahrer im Falle des § 7 Abs 2 KrfzG entwickelten Grundsätze hätte sich der Fahrer Gustav V. beim Überholen des Pferdefuhrwerks des Zeugen N. so weit wie möglich auf der Strassenmitte halten müssen, um den Radfahrer-Gegeverkehr auf der linken Strassenseite nicht unnötig zu gefährden. Er sah, dass ihm auf dem verhältnismässig schmalen, nämlich nur 80 cm breiten Geh- und Radweg an der linken Seite ein Radfahrer entgegenkam. Dieser schmale Weg war stellenweise noch durch das Wurzelwerk von Strassenbäumen verengt, woraus sich für die Radfahrer zumindest eine gewisse Behinderung beim Ausweichen ergab. Bei dieser Sachlage bedeutet es immer eine Gefährdung des Radverkehrs, wenn ein Lastzug unmittelbar am Rand des Steinpflasters neben dem Radweg entlangfährt. Das gilt besonders für die Zeit der Dunkelheit. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass ein Radfahrer auch dann, wenn der Lastzug mit abgeblendetem Licht fahre, nicht nur für kurze Zeit geblendet werden, sondern sich auch sonst

durch den Lastzug" zur Seite gedrängt" fühlen könnte. Hierdurch lässt sich zumindest die Gefahr eines Unsicherwerdens des Radfahrers oder auch die Möglichkeit, dass er von sich aus gesehen zu weit nach rechts ausbiegt und hier insbesondere wegen der an einigen Stellen vorhandenen Strassenbäume gefährdet wird, nicht völlig ausschliessen. Bei der durch diese Umstände gebotenen Sorgfalt muss man von jedem Fahrer erwarten, dass er beim Überholen besonders darauf bedacht ist, sich möglichst weit vom Radweg entfernt zu halten. Im vorliegenden Fall war die gepflasterte Fahrbahn 5 m breit. Die Zeugen N■■■■, Gustav und Heinz V■■■■ haben übereinstimmend ausgesagt, dass der 1,20 m breite Milchwagen des Zeugen N■■■■ ganz an der rechten Strassenseite gefahren sei, und zwar mit den rechten Rädern auf dem Sommerweg. Nach der eigenen Darstellung des Beklagten kann der Milchwagen höchstens 80 cm der Pflasterstrasse eingenommen haben (Schriftsatz vom 19. August 1950 S 3, Bl 76 dA). Da der Lastzug des Beklagten nach dessen Angaben eine Breite von 2,20 m hat (Schriftsatz vom 19. August 1950 S 4, Bl 76 R), hätte der Zeuge Gustav V■■■■, wenn er den Milchwagen, wie er behauptet, mit nur einem Meter Abstand überholt hätte, nur rund 4 m der Fahrbahn in Anspruch nehmen brauchen. Dann wäre auf der linken Seite bis zum Radweg noch ein Abstand von einem Meter übrig geblieben. Da der Verunglückte mit seinem Körper auf dem Radweg und nur mit dem Kopf auf der Pflasterstrasse gelegen hat, kann bei richtigem, vorsichtigem und geschicktem Fahren ein Überrollen des M■■■■ nicht als unvermeidlich, also nicht als "unabwendbares Ereignis" angesehen werden.

Hätte der Fahrer Gustav V■■■■ nicht mehr die

Möglichkeit gehabt, beim Überholen des Milchfuhrwerks angesichts des ihm entgegenkommenden Radfahrers einen Abstand von mindestens einem Meter vom linken Rande der Pflasterstrasse zu wahren, so hätte er das Überholmanöver an dieser Stelle nicht durchführen dürfen und weiter hinter dem Milchfuhrwerk bleiben müssen. Erfahrungsgemäss können Fussgänger und Radfahrer, besonders in der Dunkelheit, wenn ein Last- oder Kraftfahrzeug an ihnen in unmittelbarer Nähe vorbeifährt, erschreckt und unsicher werden. Auch dann, wenn das Kraftfahrzeug den Kraftfahrer nicht körperlich berührt, sondern wenn dieser durch die psychische Beeinflussung zu einer falschen und unsicheren Fahrweise veranlasst wird und Schaden erleidet, ist ein solcher Unfall auf den Betrieb des Kraftfahrzeugs zurückzuführen (vgl. Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 11. April 1949 in VerKSammI 1, 108). Stets sind strenge Anforderungen an den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs 2 KrfzG zu stellen. Alle in dieser Hinsicht übrig bleibenden Zweifel und Unklarheiten gehen zu Lasten des als Fahrzeughalter in Anspruch genommenen Beklagten. Da er nicht hat nachweisen können, dass sein Fahrer Gustav V. diejenige Sorgfalt beachtet hat, deren Anwendung den Unfall als unvermeidlich erscheinen lassen könnte (Müller, Strassenverkehrsrecht 16. Aufl § 7 A II b 3 S 212), ist er nach §§ 7 Abs 1, 10 Abs 2, 13 Abs 1 und 2 KrfzG in Verbindung mit §§ 844, 843 Abs 2 bis 4, 760 BGB verpflichtet, der Witwe des Verunglückten Heinrich M. wegen des Verlustes ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs Schadensersatz in Form einer Rente zu leisten.

IV.

Zur Frage des Mitverschuldens des Verunglückten

hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass die insoweit vom Beklagten aufgestellten Behauptungen nicht erwiesen und auch nicht erweisbar seien. Der Unfall sei von keinem Zeugen beobachtet worden. Der Beklagte könne für seine Behauptung, dass Heinrich M. bei der Überholung des Milchwagens durch den Lastzug so gut wie gar nicht behindert worden sei und dass er schuldhaft zu weit nach rechts und dabei gegen den Baum gefahren sei, keinen Beweis erbringen.

Das Berufungsgericht hat sich nicht ausdrücklich mit der weiteren Behauptung des Beklagten auseinandergesetzt, M. hätte, wenn er die Sachlage nicht hätte überblicken können, absteigen müssen. Es ist zwar davon auszugehen, dass M. den von ihm täglich befahrenen Weg genau kannte und deshalb auch wusste, dass sich der Radweg an verschiedenen Stellen durch Baumwurzeln verengte. Hatte M. rechtzeitig die gefährliche Lage überschauen können und müssen, so hätte er allerdings vom Rad absteigen oder zum mindesten halten müssen. Bei Erkennbarkeit der gefährlichen Situation hätte er nicht noch versuchen dürfen, auf einem Zwischenraum von weniger als einem Meter zwischen Baum und Kraftfahrzeug hindurchzufahren. Nach dem Vorbringen des Beklagten lässt sich aber nicht feststellen, dass M., als die Situation für ihn gefährlich wurde, überhaupt noch Zeit und Gelegenheit zum Halten hatte. Deshalb lässt sich aber auch nicht feststellen, dass er es schuldhaft unterlassen hätte, mit dem Rade zu halten. Für das Vorliegen eines Mitverschuldens des Verunglückten trifft den ersatzpflichtigen Beklagten die Beweisa-

last. Da er nach dem festgestellten Sachverhalt ein Mitverschulden aber nicht hat dartun können, bleibt er der Witwe im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes voll ersatzpflichtig.

V.

. Beide Vorinstanzen haben auf Grund der Schadensersatzpflicht des Beklagten und der von der Witwe des Verunglückten vorgenommenen Abtretung der Schadensersatzansprüche der Klage ohne Einschränkung in vollem Umfange stattgegeben, dabei aber nicht beachtet, dass die Ansprüche der Witwe des Verunglückten gemäss § 1542 RVO zum Teil auf den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen waren und insoweit nicht mehr abgetreten werden konnten, und dass die Abtretung der unpfändbaren Unfallrentenansprüche entsprechend der vom Grossen Senat für Zivilsachen in dem angeführten Beschluss dargelegten Rechtsauffassung nur dann zulässig ist, wenn der Abtretungsempfänger an den Rentenberechtigten den vollen Gegenwert zahlt.

1. Da der Getötete als Maschinist bei der Klägerin beschäftigt war und auf dem Wege zur Arbeitsstelle verunglückt ist, war bei der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Aktivlegitimation nach dem festgestellten Sachverhalt ohne weiteres davon auszugehen, dass der Witwe des Verunglückten aus der Sozialversicherung eine Rente gewährt wurde, dass also nach § 1542 RVO in dieser Höhe ihre Schadensersatzansprüche auf den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen waren. Dieser Rechts-

übergang ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat eine dahingehende Prüfung unterlassen, so dass sich in tatsächlicher Hinsicht noch nicht feststellen lässt, in welcher Höhe die Schadensersatzansprüche auf den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind. Das von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 6. März 1951 vorgelegte Schreiben der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 17. Februar 1951 kann als neues Tatsachenvorbringen im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden.

Die Sachbefugnis der Klägerin ist nur insoweit gegeben, als der Anspruch der Witwe des Verunglückten nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen ist. Diese Prüfung der Sachbefugnis gehört zwar zur Entscheidung über den Grund des Anspruchs. Ein Grundurteil lässt sich aber dann rechtfertigen, wenn der Klägerin, wie im vorliegenden Falle, trotz des gesetzlichen Forderungsüberganges nach § 1542 ZVO ersichtlich noch Ansprüche gegen den Beklagten verbleiben. In dem Grundurteil braucht die Höhe des Forderungsüberganges aber noch nichtiffernmässig festgestellt zu werden. Diese Feststellung kann vielmehr dem Verfahren über den Betrag überlassen bleiben (vgl. RGZ 83, 316; OLG Düsseldorf JW 1937, 2369; Geigel, Haftpflichtprozess 5. Aufl. 1950 S 414 f).

2. Wie der Grosse Senat für Zivilsachen in dem angeführten Beschluss mit Bindung für den erkennenden Senat (§ 138 Abs 3 GVG) ausgesprochen hat, ist die Abtretung künftiger Rentenbeträge nur unter der aufschiebenden Bedingung voller Zahlung wirksam. Das Berufungs-

gericht hat diese Beschränkung der Abtretungswirkung nicht berücksichtigt. Es hat deshalb keine Feststellungen darüber getroffen, für welche bereits fällig gewesenenen Rententeilbeträge der volle Gegenwert seitens der Klägerin an die rentenberechtigte Witwe des Verunglückten gezahlt worden ist, und auch für die Zukunft der Abtretung volle Wirkung beigegeben, indem es der Zahlungs-lage in Übereinstimmung mit dem Landgericht uneingeschränkt stattgegeben hat.

Der Beklagte kann zur Zahlung uneingeschränkt nur insoweit verurteilt werden, als die Klägerin an die Witwe des Verunglückten im Hinblick auf die Abtretung bereits Zahlungen geleistet hat.

Soweit noch keine Zahlungen erfolgt und die Rentenbeträge noch nicht fällig sind, kann nur unter den Voraussetzungen des § 259 ZPO auf künftige Leistung geklagt werden. Die Vorschriften der §§ 257, 258 ZPO sind unanwendbar, weil sie nur einseitige, nicht von irge deiner Gegenleistung abhängige Leistungen betreffen (RGZ 61, 335). Die Vorschrift des § 259 ZPO dagegen gilt für sämtliche nicht fällige Ansprüche, und zwar auch für bedingte Ansprüche (RGZ 51, 243; 72, 22; 90, 177 [181]; 94, 227 [228]). Die Vollstreckung derartiger Urteile, die ihrem Inhalt nach die Leistungspflicht von dem Eintritt aufschiebender Bedingungen abhängig machen, regelt sich nach § 726 Abs 1 ZPO. Eine Verurteilung aus § 259 ZPO setzt -- abweichend von den §§ 257, 258 ZPO -- Umstände voraus, die die Besorgnis begründen, dass der Schuldner sich der rec.treitigen Leistung entziehen werde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Schuldner -- wie im vor-

liegenden Falle - den Anspruch ernstlich bestreitet (RGZ 132, 340). Wie in dem angeführten Beschluss des Grossen Senats für Zivilsachen dargelegt worden ist, entspricht es einem praktischen Bedürfnis, nicht nur für die bereits fällig gewordenen Rentenbeträge nach jeweils erfolgter Zahlung des Gegenwerts Einzel-abtretungen, sondern zugleich für alle künftig fällig werden den Rentenbeträge eine Gesamtabtretung mit den der Sicherung des Rentenberechtigten dienenden Einschränkungen - zuzulassen; demselben Bedürfnis dient eine zugleich alle künftigen Rentenbeträge umfassende gerichtliche Geltendmachung im Rahmen des § 259 ZPO.

Aus den dargelegten Gründen musste das angefochtene Urteil aufgehoben werden (§ 564 Abs 1 ZPO).

Da nur noch wegen der Höhe der Klagforderung, und zwar nicht nur im Hinblick auf den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 1542 RVO, sondern auch wegen der bereits nach Zahlung des Gegenwerts auf die Klägerin voll wirksam übergegangenen Rentenbeträge, weitere Feststellungen erforderlich sind, erschien es zweckrässig, unter Anwendung des § 304 ZPO über den Grund der Klagforderung vorab zu entscheiden und das Endurteil des Landgerichts durch ein Zwischenurteil zu ersetzen (§§ 565 Abs 3 Ziff 1, 536; RGZ 50, 219 [2247]). Wegen der Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Klageforderung bleibt der Rechtsstreit beim Berufungsgericht anhängig, das im Endurteil auch über die Kosten der Revision zu

entscheiden haben wird.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Klenewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bock